

Verordnung zum Schutze der Jugend 427

sorgen, daß Kindern und Jugendlichen ihrem Alter entsprechende, geeignete fortschrittliche Jugendliteratur zugänglich gemacht wird.

(4) In Schulen, Heimen, Lehranstalten, Lehrwerkstätten, Ferienlagern und anderen Einrichtungen dieser Art sind durch den Leiter regelmäßig Kontrollen nach Schund- und Schmutzerzeugnissen zu veranlassen.

(5) Schund- und Schmutzerzeugnisse sind selbständig durch die Deutsche Volkspolizei einzuziehen und zu vernichten. Wer in den Besitz solcher Erzeugnisse gelangt, ist zur Ablieferung an die Deutsche Volkspolizei verpflichtet. Eine Entschädigung für die Einziehung wird nicht gewährt.

§ 4

Verkauf und Genuß von Alkohol

(1) An Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren dürfen keine alkoholischen Getränke verkauft oder zum Genuß in öffentlichen Lokalen oder Einrichtungen abgegeben werden. Darunter fallen nicht Biere mit einem Stammwurzgehalt bis zu 6 ‰.

(2) Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren darf Alkohol nur in mäßigen Mengen verabfolgt werden. Erziehungspflichtige und Leiter oder Inhaber von Gaststätten haben darauf zu achten, daß Jugendliche nicht zu übermäßigem Alkoholgenuß verleitet werden oder sich betrinken.

§ 5

Aufenthalt in Gaststätten

(1) Leiter oder Inhaber von Gaststätten sind dafür verantwortlich, daß Kinder und Jugendliche sich nur bis 24 Uhr in ihren Räumen aufhalten.